

Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO



Vertrag zum Datenschutz (_ _ _ _)

zwischen

- nachfolgend **Verantwortlicher** genannt -

und

HURT Aktenvernichtung GmbH & Co. KG

Zum Aurain 22

78359 Orsingen-Nenzingen

- nachfolgend **Auftragsverarbeiter** genannt -

Präambel

Zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter wird ein Vertrag über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen geschlossen, insbesondere solcher im Bereich der Akten- und Datenträgervernichtung. Gelegentlich der Leistungserbringung des Auftragsverarbeiters, insbesondere bei Übernahme, Transport und Vernichtung alter Akten und Datenträger, wird der Auftragsverarbeiter potentiell mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die der Verantwortliche als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 („DS-GVO“) verarbeitet. Mit diesem Vertrag, wollen die Parteien sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter seine Leistungen erbringt, indem er im Sinne von Art. 28 Abs. 3 S. 1 DS-GVO an den Verantwortlichen gebunden wird.

1. Festlegungen zu Einzelheiten des Auftrags

- 1.1. Die Auftragsverarbeitung erfolgt durch den Auftragsverarbeiter als weisungsgebundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen im Auftrag des Verantwortlichen. Gegenüber den betroffenen Personen und Dritten trägt allein der Verantwortliche die Verantwortung für die Zulässigkeit der in seinem Auftrag durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.2. Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung der Leistungen (Vernichtung nach DIN 66399) und die Durchführung der mit diesen Leistungen zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.

Datenschutzkonforme Vernichtung nach DIN 66399

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Akten aus Papier (P)* | <input type="checkbox"/> Schutzklasse 2 | |
| | <input type="checkbox"/> Schutzklasse 3 | <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe 4 |
| <input type="checkbox"/> Datenträger CDs/Bänder (O/T) | <input type="checkbox"/> Schutzklasse 2 | <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe 3 |
| <input type="checkbox"/> Festplatten (H) | <input type="checkbox"/> Schutzklasse 2 | <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe 4 |
| <input type="checkbox"/> Speichersticks, Chipkarten (E) | <input type="checkbox"/> Schutzklasse 2 | <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe 3 |

* Akten und Dokumente lose, geheftet oder in Ordnern. Keine harten, nichtzerkleinerungsfähigen Gegenstände sowie Fremd- und Störstoffe!

Behälterschließungen

- Standard 880 andere: _____

Die Behälter werden grundsätzlich verschlossen angeliefert. Andere Schließungen oder Vorhängeschlösser, als oben angegeben müssen von einem Weisungsbefugten in Textform angefordert werden und sind ggf. mit Kosten verbunden.

- 1.3. Die Dauer des Auftrags und damit die Verarbeitungen personenbezogener Daten, entspricht grundsätzlich der individuellen Dauer der zu erbringenden Leistung, bis auf Widerruf. Unter den Bedingungen von Ziff. 9 geht der Auftrag ausnahmsweise darüber hinaus.
- 1.4. Als Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer sind insbesondere das kurzzeitige Aufbewahren und das Löschen bzw. Vernichten vorgesehen, sowie etwaige ergänzende Tätigkeiten auf einzelfallbezogene Weisung des Verantwortlichen. Der Zweck der Verarbeitungen durch den Auftragsverarbeiter ist das Löschen bzw. Vernichten der personenbezogenen Daten als solches. Nähere Informationen sind dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gem. Art. 30 DS-GVO zu entnehmen.
- 1.5. Die **Arten der Daten**, die zum Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter werden, sowie der **Kreis der betroffenen Personen**, ergeben sich wie folgt (**bitte ankreuzen**):

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Adressdaten | <input type="checkbox"/> Kontaktdaten | <input type="checkbox"/> Vertragsdaten |
| <input type="checkbox"/> Bankverbindungsdaten | <input type="checkbox"/> Kontodaten | <input type="checkbox"/> Auskünfte |
| <input type="checkbox"/> Videoaufzeichnungen | <input type="checkbox"/> Finanzdaten | <input type="checkbox"/> Angebotsdaten |
| <input type="checkbox"/> Transaktionsdaten | <input type="checkbox"/> Gesundheitsdaten | <input type="checkbox"/> Leistungsdaten |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiterdaten | <input type="checkbox"/> Personalverwaltung | <input type="checkbox"/> Buchhaltung |

Sonstige:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Auszubildende | <input type="checkbox"/> Kontaktpersonen |
| <input type="checkbox"/> Praktikanten | <input type="checkbox"/> Frühere Mitarbeiter | <input type="checkbox"/> Bewerber |
| <input type="checkbox"/> Angehörige | <input type="checkbox"/> Kunden | <input type="checkbox"/> Zeugen |
| <input type="checkbox"/> Interessenten | <input type="checkbox"/> Lieferanten/Dienstleister | <input type="checkbox"/> Berater |
| <input type="checkbox"/> Makler | <input type="checkbox"/> Vermittler | <input type="checkbox"/> Mieter |
| <input type="checkbox"/> Gesellschafter | <input type="checkbox"/> Geschädigte | |

Sonstige:

2. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen, sowie Weisungsbefugnisse

- 2.1. Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn der Verantwortliche Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung, gelegentlich der Kontrollen nach Ziff. 8 oder auf andere Weise feststellt.
- 2.2. Bei Ausübung seiner Befugnisse aus diesem Vertrag nimmt der Verantwortliche Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftragsverarbeiters.
- 2.3. Soweit dem Auftragsverarbeiter Kosten oder interne Aufwände durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen, sind diese vom Verantwortlichen zu ersetzen bzw. entsprechend zu vergüten.
- 2.4. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich nur nach den vertraglichen Vorgaben durchzuführen, die der Verantwortliche im Einzelfall durch Weisungen konkretisieren kann. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch den Auftragsverarbeiter verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Verantwortliche, indes besteht eine vertragliche Pflicht zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Verantwortlichen umfasst. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die von

Auftragsverarbeiter zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Vereinbarungen dieses Vertrags.

- 2.5. Weisungen für die Auftragsverarbeitung hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter mindestens in Textform mitzuteilen und ihre Erteilung zu dokumentieren. Weisungen muss der Verantwortliche an die untenstehenden Personen des Auftragsverarbeiters oder an einen von dieser ausdrücklich benannten, Weisungsempfänger richten. Weisungsbefugte des Verantwortlichen sind die ebenfalls unten hinterlegten Personen, sowie jeder von diesem ausdrücklich zu diesem Zweck ermächtigte Mitarbeiter des Verantwortlichen.

Weisungsbefugte/ Weisungsempfänger (bitte eintragen):

Weisungsbefugte	<input type="text"/>
Firma	<input type="text"/>
Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>

Weisungsempfänger HURT Aktenvernichtung GmbH & Co. KG

Vertrag/ Vertrieb

Maximilian Meckelburg
07771 62351
meckelburg@hurt-aktenvernichtung.de

Vertrag/ Vertrieb

Patrick Walter
07771 62351
walter@hurt-aktenvernichtung.de

Datenschutzbeauftragte

Kathrin Themann
07771 62351
themann@hurt-aktenvernichtung.de

Betriebsleiter/ Disposition

Bernd Bender
07771 62351
bender@hurt-aktenvernichtung.de

3. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 3.1. Der Auftragsverarbeiter muss den Verantwortlichen darauf hinweisen, wenn eine Weisung des Verantwortlichen nach Ansicht des Auftragsverarbeiters gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Beanstandung). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung einer beanstandeten Weisung solange auszusetzen, bis der Verantwortliche die beanstandete Weisung überprüft und gegenüber dem Auftragsverarbeiter als auszuführende Weisung bestätigt hat. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird und ihre Erteilung ist ebenfalls vom Verantwortlichen zu dokumentieren.
- 3.2. Der Auftragsverarbeiter ist zu Verarbeitungen jenseits der vertraglichen Vorgaben berechtigt, sofern er durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Vornahme einer solchen Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.3. Der Auftragsverarbeiter setzt für die Datenverarbeitung nur solche Arbeitnehmer oder sonstigen Personen ein, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO, ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Vertraulichkeit bzw. Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- 3.4. Der Auftragsverarbeiter wird durch technische und organisatorische Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Arbeitnehmer oder sonstigen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Verantwortlichen haben, diese nur im Rahmen der vertraglichen Vorgaben verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen mit, sobald er von vor der beabsichtigten oder erfolgten Vornahme einer solchen Verarbeitung Kenntnis erlangt, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4. Datensicherheitskonzept

- 4.1. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen bzw. aufrecht zu erhalten, die im Datensicherheitskonzept festgeschrieben sind. Das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ergänzungsvertrags aktuelle Datensicherheitskonzept ist als **Anhang 1** beigefügt.
- 4.2. Dem Auftragsverarbeiter ist es gestattet, das Datensicherheitskonzept durch einseitige Änderungen fortzuschreiben und sodann entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Das jeweils aktuelle Datensicherheitskonzept ist dem Verantwortlichen mitzuteilen. Fortschreibungen sind insbesondere vorzunehmen, wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, sowie gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben gegenüber dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder einem anderen Kunden des Auftragsverarbeiters, der dieselbe standardisierte Leistung des Auftragsverarbeiters in Anspruch nimmt, die eine Änderung notwendig machen. Durch Fortschreibungen können vorher im Datensicherheitskonzept enthaltene einzelne Maßnahmen entfallen, ohne dass sie durch artverwandte Maßnahmen ersetzt werden müssten. Eine geplante Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts durch den Auftragsverarbeiter ist unzulässig, wenn dadurch das Schutzniveau der Maßnahmen des aktuellen Datensicherheitskonzepts unmittelbar vor der geplanten Fortschreibung in Summe abgesenkt würde.
- 4.3. Die Befugnis des Auftragsverarbeiters zur Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts berührt nicht die alleinige Verantwortlichkeit des Verantwortlichen zur Beurteilung der im Datensicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und des durch diese gewährleisteten Schutzniveaus. Eine Beratung des Verantwortlichen zur Tauglichkeit und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wird vom Auftragsverarbeiter nicht geschuldet. Änderungswünsche des Verantwortlichen hinsichtlich des Datensicherheitskonzepts und der daraufhin vom Auftragsverarbeiter zu ergreifenden Maßnahmen wird der Auftragsverarbeiter nicht unbillig ablehnen, wenn der Verantwortliche die Übernahme der durch die Realisierung seiner Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

5. Beauftragung von Subunternehmern

- 5.1. Dem Auftragsverarbeiter ist es im Allgemeinen nicht gestattet, seine Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 5.2. Über jede beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Dritter, d.h. anderer Auftragsverarbeiter, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen rechtzeitig informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, binnen zehn Werktagen ab Zugang der Information Einspruch zu erheben. Sowohl die Information, als auch der Einspruch bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Einspruch bedarf darüber hinaus der Angabe eines Grundes.
- 5.3. Geht der Einspruch dem Auftragsverarbeiter fristgerecht zu und ist ein Grund angegeben, so unterbleibt die vom Auftragsverarbeiter beabsichtigte Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Dritten. Andernfalls gilt die Genehmigung des Verantwortlichen als erteilt.
- 5.4. Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Dritten ausgeführt werden sollen, darf der Auftragsverarbeiter für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Verantwortlichen abzuwarten.
- 5.5. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, die in Art. 28 Abs. 4 DS-GVO genannten Voraussetzungen einzuhalten.

6. Erfüllung der Rechte betroffener Personen

- 6.1. Ist der Verantwortliche gegenüber einer betroffenen Person aufgrund geltendem Datenschutzrecht verpflichtet, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Auftragsverarbeiters unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Auftragsverarbeiter zumutbar sind.
- 6.2. Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen oder Ansprüchen unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, wird dieser die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen. Sofern und soweit der Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegenüber der betroffenen Person kraft Gesetzes verpflichtet ist, wird er den Verantwortlichen über die Erfüllung berechtigter Ansprüche der betroffenen Person informieren.

7. Informationspflichten des Auftragsverarbeiters

- 7.1. Über Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie über Ermittlungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden beim Auftragsverarbeiter bezüglich des Verdachts der Begehung datenschutzrechtlicher Straftaten wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen informieren, sofern von den

Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Geschäftsbereich des Verantwortlichen betroffen ist.

- 7.2. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, informiert er den Verantwortlichen von dieser unverzüglich, sofern die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Verantwortlichen stammen. Dabei hat der Auftragsverarbeiter alles mitzuteilen, was ihm positiv bekannt ist und nachlaufende Mitteilungen zu machen, sobald Weiteres bekannt wird.
- 7.3. Hat der Verantwortliche eine Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. eine vorherige Konsultation durchzuführen, wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Auftragsverarbeiters unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Auftragsverarbeiter zumutbar sind.

8. Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Verantwortlichen

- 8.1. Der Verantwortliche darf beim Auftragsverarbeiter Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten einholen und zu diesem Zwecke Überprüfungen beim Auftragsverarbeiter durchführen.
- 8.2. Derartige Überprüfungen werden regelmäßig durch Einholung einer Selbstauskunft vom Auftragsverarbeiter durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Abgabe einer Selbstauskunft durch die Überlassung von Kopien von Testaten oder Zertifizierungen durch Dritte zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern diese nicht älter als max. drei Jahre sind. Die Testate bzw. Zertifizierungen müssen sich zudem auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehen, die in dem zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Verantwortlichen jeweils aktuellen Datensicherheitskonzepts enthalten sind.
- 8.3. Für den Fall sachlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen in einer Selbstauskunft oder in Testaten oder Zertifizierungen sowie für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. Nachprüfung im zeitlich unmittelbaren Anschluss an eine Mitteilung des Auftragsverarbeiters gem. Ziff. Informationspflichten) verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, die Durchführung einer Kontrolle vor Ort zu dulden. Der Auftragsverarbeiter räumt dem Verantwortlichen für diese Fälle und zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen üblicher Bürozeiten in den Betriebsräumen des Auftragsverarbeiters ohne wesentliche Störung des Betriebsablaufes von der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sowie der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte darf der Verantwortliche nur bei der Geschäftsleitung des Auftragsverarbeiters einholen und dies nur in einem Umfang, der dem Auftragsverarbeiter zumutbar ist.
- 8.4. Die Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte nach dieser Ziffer kann der Verantwortliche nur selbst, durch eigene Arbeitnehmer oder durch von ihm auf eigene Kosten zu beauftragende externe Prüfer wahrnehmen. Die konkrete Person ist vorab namentlich anzukündigen. Als externe Prüfer kommen nur von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete in Betracht und dies auch nur dann, wenn der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter vor Beginn der Prüfung nachweist, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger die nicht ohne Mitwirkung des Auftragsverarbeiters wieder aufhebbare Einbeziehung des Auftragsverarbeiters in den Schutzbereich der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflichten vereinbart hat.
- 8.5. Der Verantwortliche hat die von ihm vorgenommene Kontrolle vor Ort und ihre Ergebnisse zeitnah zu dokumentieren und die Dokumentation unverzüglich nach Erstellung dem Auftragsverarbeiter vollständig in Kopie zu überlassen.

9. Beendigung des Auftrags, zeitliche Geltung des Vertrags

- 9.1. Der Vertrag ist grundsätzlich rechtlich selbstständig.
- 9.2. Endet der Vertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird der Auftragsverarbeiter alle noch in seinen Besitz befindlichen Daten aus dem Geschäftsbereich des Verantwortlichen der Löschung bzw. Vernichtung zuführen, sofern und soweit nicht der Verantwortliche bei Beendigung des Vertrags oder spätestens unverzüglich danach den Auftragsverarbeiter anweist, diese Daten zurückzugeben. Sowohl die Löschung bzw. Vernichtung als auch eine etwaige Rückgabe sind vom Verantwortlichen in entsprechender Anwendung des Vertrags zu vergüten.
- 9.3. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, sowohl eine solche Löschung bzw. Vernichtung als auch eine Rückgabe ausnahmsweise zu unterlassen, sofern und soweit rechtliche Anforderungen an den Auftragsverarbeiter entgegenstehen. Der Auftragsverarbeiter wird solche rechtlichen Anforderungen dem Verantwortlichen mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

9.4. Solange nicht alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet wurden, noch im Besitz des Auftragsverarbeiters waren, von diesem gelöscht bzw. vernichtet oder an den Verantwortlichen zurückgegeben wurden, gilt dieser Vertrag als fortbestehend. Ist vorgenannte Bedingung entfallen, endet der Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von einer der Parteien bedarf.

10. Umfang des Vertrags, Rangfolge von Dokumenten

10.1. Als Bestandteile dieses Vertrags gilt folgender Anhang, auch soweit dieser nicht fest mit dem vorliegenden Vertrag verbunden sind:

- **Anhang 1** – Datensicherheitskonzept

Das Datensicherheitskonzept ist im Falle von Fortschreibungen in der jeweils beim Auftragsverarbeiter vorhandenen, aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

10.2. Die Vereinbarungen dieses Vertrags genießen Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen der Parteien.

Für den Verantwortlichen:

Für den Auftragsverarbeiter:

09.12.2020

Datum

Datum

Maximilian Meckelburg/ Geschäftsführer

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Name in Druckbuchstaben / Funktion

Unterschrift



Unterschrift

Anlage 1

Datensicherheitskonzept nach Art. 32 DS-GVO

zum Datenschutz, zum Schutz personenbezogener Daten als auch zum Schutz von privaten Geheimnissen

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Sicherstellung der Vertraulichkeit (Art. 32, Abs. 1 b))

Jegliche Verarbeitung (ausschließlich Vernichtung) in unserem Hause, erfolgt auf Basis der Schutzklasse 2. Sollte die Schutzklasse 3 erforderlich sein, können wir dies ebenso leisten.

1.1 Zutrittssicherung für Unbefugte und Dritte an allen Eingangsmöglichkeiten der Datenverarbeitungsanlage

- ✓ Schließsysteme und Codesysteme an allen Zutrittsmöglichkeiten (inkl. Schlüsselerzeichnis + Übergabeprotokoll)
- ✓ Meldung am zentralen Empfang
- ✓ Zutritt von Dritten nur mit Voranmeldung, Personenkontrolle (Identifikationsnachweis), Eintragung in Zutrittsübersicht, Besucherausweis, Begleitung eines HURT Mitarbeiters und Belehrung/Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DS-GVO möglich (Anlieferungen von Kleinmengen Akten, sind nicht mit dem Zutritt zum Sicherheitsbereich verbunden)
- ✓ Schleusen für LKWs
- ✓ alarmgesicherte Türen und Tore (optisch + akustisch)
- ✓ Videoüberwachung
- ✓ Aufschaltung zum Wachdienst
- ✓ Brandmeldeanlage
- ✓ Einbruchmeldeanlage
- ✓ Sicherheitsbereiche
- ✓ eingezäuntes Gelände

1.2 Zugangssicherung für Unbefugte

- ✓ Passwortkontrollen an allen Arbeitsplätzen
- ✓ Sperrung des Arbeitsplatzes bei jedem Verlassen
- ✓ Verschlüsselung von elektronischen Kundendaten (ansonsten keine Datenverarbeitung)
- ✓ Firewall
- ✓ separate Laufwerke mit individuellen Zugriffsrechten

1.3 Zugriffssicherung für Unbefugte

- ✓ Verpflichtung/ Belehrung aller Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach DS-GVO
- ✓ personenbezogene Passwörter für jeden Mitarbeiter
- ✓ Stellenbeschreibungen zur Definition von Mitarbeiterrechten
- ✓ Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Arbeitsverträgen auch über die Beschäftigung hinaus
- ✓ sorgfältige Auswahl aller Mitarbeiter; polizeiliches Führungszeugnis bei Neueinstellung, als auch Erneuerung alle 5 Jahre
- ✓ verschließbare Sicherheitsbehälter (ggf. eigenes Schließsystem)
- ✓ LKWs mit verschlossenem, festem Aufbau
- ✓ Übergabeprotokoll
- ✓ keine Zwischenlagerung
- ✓ Vernichtung spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Abholung
- ✓ durch Kippvorrichtung (automatische Entleerung der Behälter) wird der manuelle Zugriff auf Akten durch Mitarbeiter (unmittelbarer Kontakt) um ein vielfaches reduziert
- ✓ Möglichkeit einer überwachten Vernichtung durch den Kunden

1.4 Trennungssicherung

Bei der Akten- und Datenträgervernichtung gibt es i.w.S. kein Trennungsgebot

- ✓ Vermischung mit anderen Datenträgern derselben Kategorie findet gezielt statt und wirkt sicherheitserhöhend gem. DIN 66399:2012 für Datenträgerkategorie P und F
- ✓ Trennung von unterschiedlichen Sicherheitsprioritäten muss durch den Verantwortlichen vor Auftragsvergabe erfolgen; HURT Aktenvernichtung sind die Zwecke der Erhebung nicht bekannt

2. Sicherstellung der Integrität (Art. 32, Abs. 1 b))

2.1 Sicherstellung, dass keine unbefugte Weitergabe an Dritte erfolgt

- ✓ Übergabeprotokoll, Tourenplan
- ✓ Behälter sind zur genauen Nachverfolgung mit Barcodes versehen
- ✓ Vernichtungsbestätigungen für alle eingegangenen, zu vernichtenden Materialien
- ✓ Dienstanweisungen für Mitarbeiter bzgl. des Transportes und der Vernichtung
- ✓ Transport erfolgt ausschließlich in verschlossenen Behältern
- ✓ Transportbegleitung und Begleitung der Vernichtung möglich; passives GPS System in allen Fahrzeugen
- ✓ Vollständigkeits- und Richtigkeitsprüfung; Betriebstagebuch
- ✓ jährliche Zertifizierung
- ✓ Vernichtung erfolgt lediglich in verschlossenem und überwachten Sicherheitsbereich
- ✓ Mitarbeiterbezogene Kontrollstreifen zur Sicherung einer restlosen Vernichtung und Leerkontrolle der Behälter

2.2 Sicherstellung, dass keine unbefugte Eingabe, Veränderungen oder Löschung von personenbezogenen Daten möglich ist

- ✓ Behälter werden nach Eingang gescannt um nachzuvollziehen, wann und von wem diese vernichtet wurden
- ✓ Datenverarbeitungssystem protokolliert durch wen und wann personenbezogene Daten angelegt oder verändert wurden
- ✓ im BTB wird ebenfalls protokolliert, wann und von wem die Behälter transportiert, als auch beim Eingang im Haus eingegeben wurden

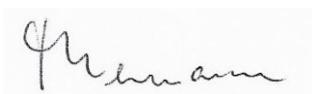
3. Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32, Abs. 1 b))

Bei der Akten- und Datenträgervernichtung besteht die Möglichkeit der Verfügbarkeit nur in eingeschränkter Form.

- ✓ Notfallkonzept
- ✓ Einbruchmeldeanlage
- ✓ Brandmeldeanlage
- ✓ Regelmäßige Partikel Beprobung, zum Erreichen der notwendigen Sicherheitsstufen gem. DIN 66399
- ✓ Zertifizierung aller Shredder und Maschinen
- ✓ schriftliche Arbeitsanweisungen zur Datensicherheit

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32, Abs. 1 d))

- ✓ eindeutige und individuelle Vertragsgestaltung
- ✓ Kundenaudits
- ✓ Nachkontrollen
- ✓ regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter; inkl. Schulungsnachweise
- ✓ Prozessoptimierung
- ✓ Innenrevision



Orsingen-Nenzingen, den 18.02.2020

Kathrin Themann
Datenschutzbeauftragte